

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 31. Mai 2006 — Frankin u. a./Kommission

(Rechtssache F-91/05) ⁽¹⁾

(Ruhegehalt — Übertragung der in Belgien erworbenen Ruhegehaltsansprüche — Ablehnung der Anträge der Kläger auf Beistand)

(2006/C 165/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jacques Frankin (Sorée, Belgien) und andere (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und L. Lozano Palacios)

Gegenstand

Antrag auf Aufhebung der stillschweigenden Weigerung der Kommission, den Klägern Beistand nach Artikel 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften zu leisten, und auf Ersatz des Schadens, den die Kläger angeblich aufgrund dieser Weigerung erlitten haben

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 315 vom 10.12.2005 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-359/05 eingetragen und wurde mit Beschluss vom 15.12.2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen).

Beschluss des Präsidenten des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 31. Mai 2006 — Bianchi/Europäische Stiftung für Berufsbildung

(Rechtssache F-38/06 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs und einstweilige Anordnung)

(2006/C 165/68)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: Irène Bianchi (Turin, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Antragsgegnerin: Europäische Stiftung für Berufsbildung (Prozessbevollmächtigte: Direktorin M. Dunbar im Beistand von Rechtsanwalt G. Vandersanden)

Gegenstand der Rechtssache

Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung vom 24. Oktober 2005, mit der die Europäische Stiftung für Berufsbildung es abgelehnt hat, den Zeitbedienstetenvertrag der Klägerin zu verlängern, und einstweilige Anordnung

Tenor des Beschlusses

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 8. Mai 2006 — Kerstens/Kommission

(Rechtssache F-59/06)

(2006/C 165/69)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Petrus J. F. Kerstens (Overijse, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge des Klägers

- Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. Juli 2005 über die Annahme des Berichts über die berufliche Entwicklung des Klägers für das Jahr 2004;
- Aufhebung der ausdrücklichen Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 6. Februar 2006, mit der die Beschwerde Nr. R/769/05 des Klägers zurückgewiesen wird;
- Verurteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in die Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein Beamter der Kommission, wendet sich gegen die Verdienstpunkte und Beurteilungen, die in seinem Bericht über die berufliche Entwicklung für das Jahr 2004 enthalten sind. Er macht einen Verstoß gegen die Vorschriften des Beurteilungsverfahrens und gegen die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 43 des Statuts sowie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Verstoß gegen Artikel 43 des Statuts geltend. Der Kläger behält sich schließlich vor, einen dritten auf Ermessensmissbrauch gestützten Klagegrund darzulegen.